Europäisches Parlament
2019-2024

Fischereiausschuss

2022/0362(NLE)

18.12.2023

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte
(15048/2022 – C9-0051/2023 – 2022/0362(NLE))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Gabriel Mato

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT 9

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte
(15048/2022 – C9-0051/2023 – 2022/0362(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15048/2022),

– unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte (15088/2022),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0051/2023),

– gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0000/2023),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Seychellen zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Mayotte, eine Inselgruppe im Indischen Ozean und ein französisches Übersee-Departement, genießt seit 2014 auf europäischer Ebene den Status eines Gebiets in äußerster Randlage. Da die Verträge der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) die ausschließliche Zuständigkeit für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze übertragen, muss der Zugang ausländischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern um Mayotte von der Europäischen Union geregelt werden.

Ein erstes Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte wurde am 20. Mai 2014 unterzeichnet. Nachdem es am selben Tag (zunächst als vorläufige Maßnahme) für eine Dauer von sechs Jahren in Kraft getreten war, wurde dieses Abkommen am 20. Mai 2020 stillschweigend verlängert.

Auf der Grundlage der einschlägigen Verhandlungsrichtlinien führte die Kommission Verhandlungen mit der Regierung der Seychellen im Hinblick auf den Abschluss eines neuen Abkommens über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge. Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde am 10. Juni 2022 ein neues „Abkommen über den Fischereizugang“ paraphiert. Dieses neue Abkommen über den Fischereizugang gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem 10. März 2023, dem Datum der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien; mit der Unterzeichnung wurde auch die vorläufige Anwendung des Abkommens bis zu seinem Abschluss eingeleitet.

Neben diesem neuen Abkommen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte sind die EU und die Seychellen seit 2020 auch durch ein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei und ein dazugehöriges Durchführungsprotokoll verbunden, das den Zugang von EU-Fischereifahrzeugen zu den Gewässern der Seychellen und die dortigen Fangrechte im Gegenzug zur finanziellen und technischen Unterstützung der Seychellen durch die EU regelt (vgl. Verfahren 2020/0002(NLE)). Im Rahmen dieses partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei haben sich die EU und die Seychellen ferner auf eine Reihe von Mechanismen und Vorschriften zur Förderung einer nachhaltigen Fischerei verständigt, unter anderem durch eine Verbesserung der Fischereikontrolle und der Datenerhebung, die verstärkte Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) und eine engere Zusammenarbeit innerhalb der regionalen Fischereiorganisationen, denen die EU und die Seychellen angehören.

Das neue Abkommen über den Fischereizugang

Ziel dieses neuen Abkommens ist es, die strategische Partnerschaft mit den Seychellen weiter zu stärken und einen Beitrag zur verantwortungsvollen Fischerei in den EU-Gewässern und zur Entwicklung der Fischereipolitik in Mayotte zu leisten. Die technischen und finanziellen Bedingungen des Abkommens über den Fischereizugang sind ebenfalls an die technischen und finanziellen Bedingungen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit den Seychellen und des im Jahr 2020 unterzeichneten Durchführungsprotokolls angeglichen.

Mit diesem Abkommen werden die Grundsätze, Regeln und Verfahren für die Zusammenarbeit in der Fischerei festgelegt, um eine verantwortungsvolle Fischerei sowie die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in den Gewässern um Mayotte nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen den in diesen Gewässern tätigen Flotten sicherzustellen.

Die Bedingungen für den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu diesen EU-Gewässern sind im Anhang des Abkommens näher ausgeführt (Fangmöglichkeiten, Fanggenehmigungen, Überwachung und Beobachter usw.). Im Rahmen des Abkommens können acht Schiffe unter der Flagge der Seychellen (Ringwadenfänger) in den Gewässern von Mayotte jenseits der 24-Meilen-Zone Fischfang betreiben. Die Fangmöglichkeiten werden auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten (und gegebenenfalls im Rahmen des verfügbaren Überschusses) und im Einklang mit den Empfehlungen der zuständigen regionalen Fischereiorganisation, d. h. der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC), festgelegt. Die Gebühren für die Fänge betragen 135 EUR pro Tonne gefangenen Thunfisch (mit einer Vorauszahlung von 13 500 EUR pro Schiff für die ersten 100 Tonnen).

Das Abkommen sieht auch Regelungen zur Überwachung und Kontrolle der Fischerei und zur Verhinderung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei vor.

Standpunkt des Berichterstatters

Dieses Abkommen über den Fischereizugang ist von strategischer Bedeutung und sorgt für Kohärenz und Gegenseitigkeit zwischen der EU und den Seychellen im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen im Indischen Ozean. Mit dem Abkommen wollen die Vertragsparteien vor allem die Überwachung der Fischereitätigkeit verstärken und sicherstellen, dass der Fang von Thunfisch und verwandten Arten auf nachhaltige Weise erfolgt und gleichzeitig für den Schutz anderer Arten, insbesondere pelagischer Haie, gesorgt wird.

Es handelt sich um ein ausgewogenes Abkommen, mit dem die seychellischen Schiffe ihre Fischereitätigkeit fortsetzen können, das aber auch für Mayotte von Vorteil ist und zur Entwicklung der lokalen Fischerei in diesem EU-Gebiet in äußerster Randlage beiträgt.

Der Berichterstatter ist jedoch der Ansicht, dass Mayotte – und allgemein die Gebiete in äußerster Randlage – langfristig in der Lage sein sollten, ihre eigenen Fischereiflotten mit Unterstützung der EU und der Mitgliedstaaten aufzubauen. Das Parlament hat wiederholt – vergeblich – gefordert, dass zur Sicherung des Überlebens der Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage und im Einklang mit den im SDG 14 genannten Grundsätzen der differenzierten Behandlung kleiner Inseln und Gebiete über den EMFAF oder staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 349 AEUV Unterstützung für die Erneuerung der Flotten der handwerklichen Fischerei der Gebiete in äußerster Randlage gewährt wird, die ihre gesamten Fänge in Häfen in den Gebieten in äußerster Randlage anlanden und zur lokalen nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Die Gebiete in äußerster Randlage sind mit besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit ihrer Abgelegenheit, ihrer Topografie, ihren kleinen Märkten und ihrem Klima konfrontiert, wie in Artikel 349 AEUV erwähnt; dennoch werden die Besonderheiten der Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage in der GFP nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere in der Außenpolitik der GFP müssen strategische Partnerschaften die Interessen der benachbarten und somit betroffenen EU-Gebiete berücksichtigen.

Die Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, eine Quelle der Nahrungsmittelsouveränität und eine traditionelle Tätigkeit, die Teil der Kultur dieser Gebiete ist, Arbeitsplätze auf See und in der Verarbeitungsbranche schafft und zur Dynamik der Tourismusindustrie beiträgt, die ein wichtiger Wirtschaftsmotor dieser Gebiete ist.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen empfiehlt der Berichterstatter dem Parlament, dem Abschluss dieses Abkommens über den Fischereizugang seine Zustimmung zu erteilen und gleichzeitig seine Forderung nach einer EU-Unterstützung oder staatlichen Beihilfe für die Erneuerung und nachhaltige Entwicklung der Fischereiflotten in Mayotte und in den Gebieten in äußerster Randlage im Allgemeinen zu bekräftigen.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Der Berichterstatter erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.